

**ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSON UND
JUGENDLICHER MÜSSEN IHREN
PERSONAL AUSWEIS BEI SICH FÜHREN**



Erklärung der Eltern zur Erziehungsbeauftragung

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

(ermöglicht Jugendlichen in Begleitung einer Aufsichtsperson den Besuch von Veranstaltungen über 24.00 Uhr hinaus)

Folgende/r Personensorgeberechtigte/r (Eltern)

Name:

Vorname:

Adresse:

Personalausweisnummer:

Telefonnummer (Festnetz/Mobil):

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Erziehungsaufgabe für sein minderjähriges Kind:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Personalausweisnummer/Kinderreisepassnummer:

für die Dauer des Aufenthalts bei folgender Veranstaltung

Name und Art der Veranstaltung:

Veranstaltungsort:

auf nachfolgend genannte, geeignete, volljährige Person

(= Erziehungsbeauftragter, d.h. Aufsichtsperson in ständiger Begleitung):

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Personalausweisnummer:

Telefonnummer:

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn die oben aufgeführte Veranstaltung besucht. Für eventuelle Rückfragen bin ich unter genannter Telefonnummer zu erreichen. Zudem verpflichte ich mich, mein Kind im Bedarfsfall von der Veranstaltung abzuholen.

Das Informationsblatt „Erziehungsbeauftragung“ habe ich gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Erklärung der erziehungsbeauftragten, volljährigen Person

Ich bin bereit die Aufsichtspflicht für die in der Erklärung genannte, minderjährige Person während des gesamten Aufenthalts bei der Veranstaltung wahrzunehmen. Ich bin mir der übernommenen Verantwortung bewusst und weiß, dass ich bei Verletzung meiner Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Trotz dieser Regelungen kann der Einlass zur Veranstaltung unter Vorbehalt des Veranstalters erfolgen (z.B. Einlass erst ab dem 16. Lebensjahr oder Einlass erst ab dem 18. Lebensjahr).



Das 6' mündler Konzept:
„Sechs Richtige“

Informationsblatt „Erziehungsbeauftragung“

An die Eltern / Personensorgeberechtigten:

Bevor Sie einer Person die Erziehungsbeauftragung erteilen, sollten Sie sich folgende Fragen stellen:

- **Wie gut kennen wir / kenne ich die Begleitperson?**
- **Wie groß ist unser / mein Vertrauen zur Begleitperson?**
- **Besteht zwischen der Begleitperson und unserem/meinem Kind ein gewisses Autoritätsverhältnis?**
- **Hat die Begleitperson genügend erzieherische Kompetenz, um unserem / meinem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum)?**
- **Habe/n ich / wir mit der Begleitperson vereinbart, wann und wie unser/mein Kind wieder nach Hause kommt?**
- **Ist es der Begleitperson klar, dass sie während des gesamten Aufenthaltes bei der Veranstaltung die Aufsicht über unser / mein Kind / Jugendliche/n hat und auch das Kind bzw. den/die Jugendliche/n nicht sich selbst überlassen darf?**
- **Habe/n ich/wir daran gedacht, dass sowohl unser minderjähriges Kind, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person, im Falle einer Kontrolle in der Lage sein muss, sich auszuweisen?**

Können Sie alle diese Fragen mit einem klaren „JA“ beantworten?

Wenn dies nicht zutrifft, sollten Sie überlegen, ob Sie die Verantwortung für Ihr Kind lieber an eine besser geeignete Person übergeben möchten oder diese Aufgabe am besten selbst wahrnehmen.

Bitte beachten!

Neufassung des Personalausweisgesetzes macht veränderte Handhabung im Jugendschutzkonzept „Sechs Richtige“ notwendig

Das Personalausweisgesetz sieht in § 1 Abs. 1 Satz 3 vor, dass vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Die Hinterlegung des Personalausweises beim Veranstalter ist somit unzulässig. Auch Kopien des Personalausweises dürfen zu Kontrollzwecken nicht verlangt oder angefertigt werden.

Um sicherzustellen, dass Jugendliche Gaststätten bzw. Veranstaltungen entsprechend den zeitlichen Aufenthaltsbegrenzungen verlassen, wird empfohlen, dass die 16- und 17-Jährigen sich **unter Vorlage ihres Personalausweises namentlich (Familien- und Vorname) in eine Anwesenheitsliste** eintragen, um gegebenenfalls ein Ausrufen bzw. eine Suche und damit die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Die Eintragungen sind mittels des Ausweises zu überprüfen. Diese Liste soll nur den für die Kontrolle zuständigen Personen zugänglich sein und ist aus Gründen des Datenschutzes nach Abschluss der Kontrolle zu vernichten.

Um sicherzustellen, dass die Jugendlichen ohne Begleitung einer personenberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Veranstaltung jugendschutzgerecht verlassen, kann zusätzlich zur Vorlage des Personalausweises beim Eintritt beispielweise die Hinterlegung eines Schülers ausweises oder eines mit Lichtbild versehenen Ausweises eines Verkehrsverbundes verlangt werden. Auch hier sind die Ausweise sicher aufzubewahren und sollen nur den für die Kontrolle zuständigen Personen zugänglich sein.

Alternativ könnten die Altersgruppen der Voll- und Minderjährigen mit unterschiedlichen farbigen Armbändern oder Stempeln gekennzeichnet werden.

Eine weitere Möglichkeit stellt die sog. PartyCard dar. Sie enthält die persönlichen Daten und ein Lichtbild. Mit dieser PartyCard und dem Personalausweis kann sich der Jugendliche ausweisen. Die PartyCard bleibt beim Veranstalter hinterlegt und muss bis spätestens 24.00 Uhr abgeholt werden.

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreut.

(2) ¹Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. ²Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem **Telemediengesetz** übermittelt oder zugänglich gemacht werden. ²Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) ¹Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. ²Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

- (1) ¹Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. ²Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

¹Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. ²Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 9 ^[1] Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) ¹Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) ¹In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. ²Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

³§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) ¹Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. ²Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) ¹In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. ²Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Auszug aus dem Gesundheitsschutzgesetz (GSG)

Art. 1 Ziel Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens

Art. 2 Anwendungsbereich Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. Öffentliche Gebäude
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens
5. Heime
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen
7. Sportstätten
8. Gaststätten
9. Verkehrsflughäfen

Art. 3 Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.
- (2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, vor vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.
- (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtungen nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.